



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Erste Satzung vom 08.06.2016 zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Archivs der Gemeinde Schalksmühle vom 17.09.2013

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 06.06.2016 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren des Archivs der Gemeinde Schalksmühle vom 17.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen bzw. deren Vertreter, die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nehmen.“

§ 2

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird der Gegenstand „Für umfassende mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit Rechercheaufwand verbunden sind, wird eine Gebühr von 10,00 € pro angefangene Viertelstunde erhoben.“ durch den Gegenstand „Für die Erstellung von Abschriften sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte, die mit Rechercheaufwand verbunden sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt je angefangene Viertelstunde 12,00 €.“ ersetzt.
- b) Die Nr. „3.3“ mit dem Gegenstand „Beglaubigung, je Seite“ und der Gebühr in Euro „3,00“ wird ergänzt.
- c) Die Nr. 4.3 wird gestrichen.
- d) In Nr. 5 wird der Gegenstand „Speicherung auf einem Datenträger“ durch den Gegenstand „Bereitstellung von Dateien per Mail oder Datenträger, je Mail oder Datenträger“ ersetzt und Gebühr in Euro „5,00“ ergänzt. Die Punkte 5.1 und 5.2 werden gestrichen.
- e) In Nr. 6.1 werden bei den folgenden Buchstaben die Gebühr in € wie folgt ersetzt:

- a) : „40,00“ durch „50,00“
- b) : „75,00“ durch „100,00“
- c) : „105,00“ durch „150,00“
- d) : „130,00“ durch „200,00“
- e) : „300,00“ durch „500,00“.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 08.06.2016

Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg